

Titel der Drucksache:

3. Änderung der Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt

Drucksache

1734/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.08.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Entwässerungsbetrieb	06.09.2023	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	19.09.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die 3. Änderung der Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt (gemäß Anlage 1) wird beschlossen.

24.08.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten 500 000,00 EUR			
↓				
	2024	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	125.000,00 EUR	125.000,00 EUR	125.000,00 EUR	125.000,00 EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: 3. Änderung der Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt

Sachverhalt

Im §27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer beschrieben. Im Regelfall werden diese Ziele hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erreicht, sobald das Grundstück an einen öffentlichen Kanal angeschlossen ist und somit eine sach- und fachgerechte Abwasserentsorgung gewährleistet wird. Nach dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Entwässerungsbetriebs wird in der Landeshauptstadt Erfurt dieser Zustand für einen überwiegenden Teil der Grundstücke frühestens im Jahr 2035 erreicht werden können.

Bis dahin sind die Stadtverwaltung und der Entwässerungsbetrieb auf die gesetzlich geregelte Mitwirkung der Eigentümer abflussloser Gruben (dezentrale Entsorgung) angewiesen.

Im Einzelfall kann sich aus dieser Verpflichtung für den Eigentümer des betroffenen Grundstücks eine besondere technische und/oder finanzielle Belastung ergeben.

Für diese Grundstückseigentümer gilt zukünftig eine Beseitigungsgebühr für die per Achse zu

entsorgende Menge an Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben in Höhe von **39,51 EUR/m³** (dieser Gebührensatz steht unter Vorbehalt der vom Stadtrat zu beschließenden Abwassergebührensatzung - DS 1186/23). Ausgehend von einer zu entsorgenden Fäkalwassermenge von 21 Kubikmeter im Jahr (dieser Wert entspricht der durchschnittlichen Fäkalwasserabfuhr von dauerbewohnten Grundstücken mit abflusslosen Abwassersammelgruben -ohne gewerbliche Anteile) ergibt sich für Betreiber von abflusslosen Abwassersammelgruben eine abwasserspezifische Belastung pro Jahr in Höhe von **829,71 EUR**.

Demgegenüber steht die **Abwassergebühr für Volleinleiter (d.h. am öffentlichen Kanal und einer öffentlichen Kläranlage angeschlossene Grundstücke- ohne gewerbliche Anteile) von zukünftig 2,20 EUR/m³ Abwasser** (dieser Gebührensatz steht unter Vorbehalt der vom Stadtrat zu beschließenden Abwassergebührensatzung - DS 1186/23). Ausgehend von einer zu entsorgenden **Abwassermenge in Höhe des durchschnittlichen Verbrauchs an Trinkwasser (30 Kubikmeter pro Einwohner und Jahr)** ergibt sich für Volleinleiter eine **abwasserspezifische Belastung je Einwohner und Jahr in Höhe von 66,00 EUR**.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Beseitigungsgebühr für die Per-Achse-Entsorgung von Abwasser aus Abwassersammelgruben hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 24.04.2013 die "Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt" beschlossen (DS 0722/13).

Mit Beschluss-Nr. 1350/19 wurde die 2. Änderung der Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt durch den Stadtrat bestätigt.

Mit v. g. Beschluss wurde die abwasserspezifische finanzielle Belastung der Eigentümer von abflusslosen Gruben auf maximal 200,00 Euro pro Einwohner und Jahr sowie auf maximal 800,00 Euro pro Haushalt und Jahr begrenzt. Diese Härtefallregelung wurde bis zum Auslaufen der aktuellen Kalkulationsperiode der Abwassergebühren am 31.Dezember 2023 befristet.

Da in der nachfolgenden Kalkulationsperiode von 2024 bis 2027 zwar die Anzahl der Abwassersammelgruben infolge des schrittweisen Kanalanschlusses rückläufig sein wird, infolge des Rückganges der per Achse zu entsorgenden Abwassermenge und der allgemeinen Kostensteigerungen die Beseitigungsgebühr für Abwasser aus Abwassersammelgruben jedoch von 34,46 EUR/m³ auf **39,51 EUR/m³** steigt, ist die Fortführung der Härtefallregelung über den neuen Kalkulationszeitraum zur Entlastung der Eigentümer von abflusslosen Gruben erforderlich.

Die Härtefallregelung wird zukünftig weiterhin auf den Eigenanteil in Höhe von **200,00 Euro** pro Einwohner und Jahr sowie auf **maximal auf 800,00 Euro** je einleitenden Haushalt und Jahr festgesetzt.

Der von der Stadt gewährte Zuschuss muss innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Abwassergebührenbescheides gemäß der als Anlage beigefügten Richtlinie beim Tiefbau- und Verkehrsamt beantragt werden.

Der Finanzbedarf wurde auf Basis der bislang real veranlagten und per Achse entsorgten Mengen

an Abwasser sowie der Prognose des Entwässerungsbetriebs der zukünftig in den Jahren 2024 bis 2027 zu entsorgenden Mengen ermittelt.

Die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt werden über die Haushaltsstelle: 70000.71800 bereitgestellt.
